Schriftliche Anfrage betreffend Selbständige in der Sozialhilfe

21.5515.01

Gemäss Unterstützungsrichtlinien der SKOS schliesst eine selbständige Erwerbstätigkeit einen ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht aus. Bei der Unterstützung von Selbständigerwerbenden ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob eine Unterstützung als Überbrückung gewährt werden soll, damit eine selbständige Erwerbstätigkeit beendet oder gewinnbringend werden kann, oder ob sie dauerhaft erhalten bleiben soll, um für unterstützte Personen die soziale Integration und eine Tagesstruktur zu gewährleisten. Im Kanton Basel-Stadt ist die Praxis offenbar, dass mit der Aufnahme einer Selbständigkeit die Ablösung von der Sozialhilfe einhergeht, weil keine Unterstützung mehr gewährt wird. Begründet wird dies in der Regel mit Marktverzerrung. Dieses Argument überzeugt insofern nicht, als arbeitslose Personen vom RAV resp. der Arbeitslosenkasse während der Planungsphase der Selbständigkeit mit Beratungen, Kursen und gar Taggeldern unterstützt werden. Zudem werden sie von anderen Verpflichtungen entbunden (wie Arbeitsbemühungen etc.). Dort wird keine Wettbewerbs-Verzerrung angenommen resp. wird diese in Kauf genommen. Es gibt im Übrigen Möglichkeiten, einer allfälligen Marktverzerrung entgegen zu wirken. So kann die Hilfe im Rahmen einer Zielvereinbarung mit Auflagen verbunden und befristet werden.

Die Auswirkungen der Pandemie werden zeitlich verzögert zu spüren sein. Es ist leider zu befürchten, dass die Anzahl von Sozialhilfebeziehenden steigen wird, wenn die staatlichen Unterstützungsmassnahmen auslaufen. SozialhilfebezügerInnen, welche den Weg in die Selbständigkeit einschlagen wollen, sollten motiviert und gefördert werden. Insbesondere wenn ein überzeugender Geschäftsplan vorliegt, kann der Gang in die Selbständigkeit sinnvoll sein, gerade für Personen, denen aus Altersgründen Weiterbildungen oder andere Integrationsmassnahmen verwehrt bleiben. Der Nutzen der Unterstützung während der Planungs- und der Startphase der Selbständigkeit wäre absolut gegeben, vor allem, wenn es den Betroffenen gelingt, sich vollständig von der Sozialhilfe abzulösen. Nicht nur spart der Kanton Geld, sondern müssen die SozialhilfebezügerInnen unter Umständen nicht oder nur teilweise auf Ihre Vorsorgeguthaben zurückgreifen, was sich längerfristig entlastend auswirkt.

Ich frage die Regierung an, zu beantworten,

- unter welchen Voraussetzungen Selbständigerwerbende in Basel-Stadt Anspruch auf Sozialhilfe haben;
- 2. ob und (bejahendenfalls inwiefern) bei der Gewährung der Unterstützung unterschieden wird, ob die unterstützte Person bereits selbständig ist oder nicht;
- 3. ob und inwiefern die Aufnahme einer neuen selbständigen gefördert und finanziell gefördert wird;
- 4. ob der Regierungsrat bereit ist, die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit von Sozialhilfebezügern mit ähnlichen Massnahmen zu unterstützen, wie sie den Arbeitslosen zustehen (wie Beratung, Kurse, Taggelder etc).

Mehmet Sigirci